5) Die Stadtbriefe von den ersten fünf täglichen Abholungen aus den Briefkästen kommen unmittelbar nach dem Eintreffen im Posthause zur Bestellung, wogegen die von der letzten täglichen Abholung am andern Morgen mit der ersten Briefbestellung in die Hände der Adressaten gelangen.

Die Bestellung zerfällt:

a) in die der gewöhnlichen Briefe, einschließlich der recommandirten Briefe und

b) in die der Geldbriefe und der Adreßbriefe zu Geld- und Packereisendungen.

Die Bestellung der gewöhnlichen Briefe erfolgt mit Ausnahme des Sonntags, in der zeitherigen Maaß täglich fünfmal, die der Geldbriefe und Adreßbriefe aber, ebenfalls mit Ausschluß des Sonntags, täglich viermal.

Nach den Straßen und Häusern außerhalb der Schläge auf dem linken Elbufer, sowie nach den entfernteren Theilen der Antonstadt wird die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, sowie der Geld- und Adreßbriefe bis auf Weiteres an den Wochentagen täglich viermal, Sonntags aber zweimal stattfinden. Sonntags Nachmittags findet eine regelmäßige Briefbestellung überhaupt nicht statt und kommen nur die mit der wörtlichen Bezeichnung: per express zu bestellen oder durch Expressen zu bestellen, versehenen mit den Posten eingegangenen Briefe durch expresse Boten zur Bestellung gegen die geordnete Gebühr von 3 Ngr.

c) Die tägliche Briefbestellung, mit Ausnahme des Sonntags, nimmt ihren Anfang:

aa) der gewöhnlichen Briefe:
- 7½ Uhr früh,
- 10½ Uhr Vormittags,
- 2½ Uhr Nachmittags,
- 5 Uhr Nachmittags,
- 6½ Uhr Abends;

bb) der Geld- und Adreßbriefe:
- 8 Uhr früh,
- 12 Uhr Mittags,
- 3 Uhr Nachmittags,
- 5½ Uhr Abends.

Sonntags finden nur die ersten beiden Bestellungen sub aa) und bb) statt.

4. Brief-Porto-Taxe bei dem Hofpostamt Dresden.

1) Das Porto für den einfachen frankirten Brief beträgt innerhalb des sächsischen Postbezirks bis zur Entfernung von 5 Meilen ½ Ngr., über 5 Meilen 1 Ngr.; außerhalb des sächsischen Postbezirks bis zur Entfernung von 10 Meilen 1 Ngr., über 10 bis 20 Meilen 2 Ngr. und auf alle weiteren Entfernungen 3 Ngr.

Für unfrankirte vereinsländische Briefe ist außer diesen letzteren Portosätzen noch ein Zuschlag von 1 Ngr. für das noch nicht erfüllte Loth Zollgewicht zu entrichten.

2) Die nachstehende Portotaxe enthält nur die innerhalb der Entfernung von 20 Meilen von Dresden gelegenen Orte. Nach und aus allen in derselben nicht genannten Orten des Postvereinsgebietes kostet der einfache frankirte Brief 3 Ngr.

3) Nach Maßgabe des Gewichts wird das Porto erhoben:

bis 1 Loth Zollgewicht excl. einfach,
von 1 Loth " 2 " " " zweifach,
von 2 " " 3 " " " dreifach,

und sofort für jedes weitere Loth Zollgewicht der einfache Portosatz mehr.

Briefe von mehr als 4 Loth Zollgewicht excl. werden nur dann mit der Briefpost befördert, wenn Solches vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist. Ohne ein solches Verlangen erfolgt deren Beförderung als Fahrpostsendung gegen Erlegung des Fahrpostporto.

4) Waarenproben und Muster, sofern sie nicht in die Briefe eingelegt, sondern denselben angehängt, auch auf eine Weise verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, und insofern der betreffende Brief ohne die Proben noch nicht ein Loth Zollgewicht schwer ist, zahlen bis 2 Loth Zollgewicht excl. nur das einfache Briefporto und bei schwererem Gewicht für jede ferneren 2 Zollothe excl. den einfachen Satz mehr.

Unfrankirte vereinsländische Mustersendungen zahlen außer dem vorstehenden Porto noch das Zuschlageporto von 1 Neugroschen für je zwei Loth Zollgewicht excl.

Mit der Briefpost finden dergleichen Sendungen nur bis zum Gewicht von ½ Pfund incl. Beförderung.

5) Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare u. Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung und der Unterschrift des Absenders etwas Geschriebenes nicht beigefügt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versandt werden, ohne Unterschied der Entfernungen, bis zum Gewicht von ½ Pfund incl. nur der gleichmäßige Satz von 3 Pfennigen für das noch nicht erfüllte Loth im Falle der Frankirung mit Marken zu entrichten. Mit baarem Gelde können dieselben nicht frankirt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung sind die Kreuzbandsendungen, ohne Berücksichtigung der Portomoderation, lediglich als gewöhnliche Briefe zu behandeln und zu taxiren. Ebenso findet eine Portomoderation nicht statt, wenn die unter Kreuzband abgesendet werdenden gedruckten oder lithographirten Circulare von verschiedenen Absendern herrühren.

Hat die Frankirung nicht stattgefunden, so ist die Sendung als gewöhnliche Briefsendung zu behandeln und das taxmäßige Briefporto mit dem Zuschlage von 1 Neugroschen pro Loth zu erheben.

6) Recommandirte Briefe haben außer dem gewöhnlichen Briefporto noch die für jede Entfernung und jedes Gewicht gleichmäßige Recommandationsgebühr von 2 Ngr. zu bezahlen.

Nach dem Postvereinsausland gelten verschiedene Bestimmungen. Unter Hinweisung auf die wegen Verpackung und Signatur von Poststücken bestehenden Vorschriften wird bemerkt, daß alle Poststücke gut und dauerhaft, sonach nicht in leichter, unhaltbarer Emballage verpackt, auch gut versiegelt und deutlich signirt sein müssen, ebenso sind nur dauerhafte, in gutem Stande befindliche Kisten und Schachteln zu Poststücken zu verwenden.

Zur Umschnürung ist nur feste Schnure, nicht aber zu schwacher oder zusammengeknüpfter Bindfaden zu

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32252964Z/781